

Eva-Maria Holzleitner, BSc  
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.306.519

Wien, 8. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA und weitere Abgeordnete haben am 8. April 2026 unter der **Nr. 5717/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bevorzugung von Mitgliedern der Cartellverbände sowie des VSStÖ, der Aktionsgemeinschaft und der GRAS bei der Vergabe von Erasmus+ Stipendien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- 1. Wie wird von Ihrem Ressort sichergestellt, dass Erasmus+ Stipendien nach objektiven Kriterien vergeben werden?*

Die Vergabe der Erasmus+ Stipendien obliegt jeder teilnehmenden Hochschule und muss nach europaweit gleichen Grundsätzen erfolgen. Das Programm Erasmus+ sichert die ordnungsgemäße Mittelverwendung durch ein integriertes Überwachungssystem ab, wobei das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) seine Aufgaben zu Aufsicht und Kontrolle in vollem Umfang erfüllt.

Das BMFWF als nationale Behörde für den Hochschulbereich überwacht die Arbeit der Nationalen Agentur für Erasmus+ (NA), die jährlich über ihre Arbeit an die Europäische Kommission und die nationalen Behörden berichtet, insbesondere über Auswahl, Mittelzuteilung und ihre Kontrolltätigkeit.

Auf operativer Ebene kontrolliert die NA die fördernehmenden Einrichtungen (in diesem Fall Hochschulen). Gegenstand der Überwachung durch die NA ist insbesondere die Einhaltung der an die jeweilige Hochschule verliehenen "Erasmus Charta für Hochschulbildung".<sup>1</sup>

Nach den Bestimmungen dieser Charta hat jede an Erasmus+ teilnehmende Hochschule die im Programm festgelegten Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Transparenz und Gleichbehandlung uneingeschränkt einzuhalten und dafür zu sorgen, dass die Auswahlverfahren für Mobilitätsaktivitäten fair, transparent und kohärent sind sowie hinreichend dokumentiert werden.

Für die Auswahl von Teilnehmenden am Programm Erasmus+ gilt demnach Folgendes:

"Die Hochschule muss mobile Mitarbeitende und Studierende auswählen und Stipendien fair, transparent, kohärent und dokumentiert vergeben, im Einklang mit den Bestimmungen ihres Vertrags mit der Nationalen Agentur. Sie muss diese fairen und transparenten Verfahren in allen Phasen der Mobilität sowie bei der Beantwortung von Anfragen/Beschwerden mobiler Studierender/Mitarbeitender gewährleisten.

Die Hochschule muss Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass jede Einzelperson oder Gruppe gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gleich und gerecht behandelt wird. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung ist unzulässig."<sup>2</sup>

Weiters beauftragen die nationalen Behörden eine jährliche unabhängige und externe Wirtschaftsprüfung mit der externen Kontrolle (Audit) des Berichts der nationalen Erasmus+ Agentur und verlangen die externe Bestätigung ("Independent Audit Opinion") des Berichts. Die in den vergangenen Jahren betraute externe Wirtschaftsprüfung hat der Programmumsetzung in Österreich durchwegs ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt.

Darüber hinaus führt die Europäische Kommission Aktivitäten zu Aufsicht und Kontrolle durch, die für Österreich jeweils zu sehr positiven Ergebnissen geführt haben.

---

<sup>1</sup> Die Erasmus-Charta für Hochschulbildung ist abrufbar unter [https://erasmus-plus.ec.europa.eu/sites/default/files/2021-09/Erasmus-ECHE-certificat\\_vert-DE.pdf](https://erasmus-plus.ec.europa.eu/sites/default/files/2021-09/Erasmus-ECHE-certificat_vert-DE.pdf).

<sup>2</sup> Der angeführte Text ist eine Übersetzung aus den nur in englischer Fassung zu Verfügung stehenden Guidelines der Erasmus Charter for Higher Education 2021-2027, abrufbar unter: [https://erasmus-plus.ec.europa.eu/sites/default/files/charter-annotated-guidelines-feb2020\\_en.pdf](https://erasmus-plus.ec.europa.eu/sites/default/files/charter-annotated-guidelines-feb2020_en.pdf).

Zusätzliche Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof und den Internen Auditdienst der Europäischen Kommission (IAS) ergänzen die Kontrolle der Programmverwaltung einschließlich der korrekten Mittelzuteilung.

Die Europäische Kommission entscheidet abschließend über die korrekte Mittelverwaltung. Hier wurden in den vergangenen fünf Jahren keinerlei Abweichungen festgestellt.

**Zu den Fragen 2 bis 6:**

2. *Wie wird von Ihrem Ressort sichergestellt, dass die Mitgliedschaft bei einer der 50 Hochschülerverbindungen des österreichischen Cartellverbandes die Auswahl für ein Erasmus+ Stipendium nicht begünstigt?*
3. *Wie wird von Ihrem Ressort sichergestellt, dass die Mitgliedschaft beim Bund Sozialdemokratischer Akademikerinnen (BSA) die Auswahl für ein Erasmus+ Stipendium nicht begünstigt?*
4. *Wie wird von Ihrem Ressort sichergestellt, dass die Mitgliedschaft beim Verband Sozialistischer Student innen in Österreich die Auswahl für ein Erasmus+ Stipendium nicht begünstigt?*
5. *Wie wird von Ihrem Ressort sichergestellt, dass die Mitgliedschaft bei der AktionsGemeinschaft die Auswahl für ein Erasmus+ Stipendium nicht begünstigt?*
6. *Wie wird von Ihrem Ressort sichergestellt, dass die Mitgliedschaft bei den Grünen und Alternativen Student\_innen die Auswahl für ein Erasmus+ Stipendium nicht begünstigt?*

Die Auswahlregeln, an die alle im Auswahlprozess Beteiligten gebunden sind, verlangen Gleichbehandlung und verbieten jede Bevorzugung bestimmter Gruppen, Institutionen und Verbände. Die mit der Auswahl der Studierenden befassten Hochschulen haben sich zur Einhaltung der Regeln der "Erasmus Charta für Hochschulbildung" (ECHE) verpflichtet. Diese verlangt Gleichbehandlung und transparente Auswahl und schließt damit jede partei- oder verbandsspezifische Bevorzugung aus. Die Einhaltung dieser Regeln wird von der nationalen Erasmus+ Agentur überprüft.

**Zu Frage 7:**

7. *Wurden in der Vergangenheit Interventionen, Missbrauchsfälle oder Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Erasmus+ Stipendien gemeldet?*
  - a. *Wie werden Missbrauchsfälle, Unregelmäßigkeiten und Interventionen behandelt?*
    - i. *Welche Konsequenzen werden bei Missbrauchsfällen, Unregelmäßigkeiten und Interventionen gezogen?*

Nein, es sind keine Interventionen, Missbrauchsfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bekannt.

Im Fall einer Beschwerde oder Meldung stehen die auswählende Hochschule, die Ombudsstelle für Studierende im BMFWF, die Ombudsstelle der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung sowie der OeAD-Whistleblowing-Kanal als Anlaufstellen zur Verfügung.

**Zu Frage 8:**

8. *Sind Ihnen Bevorzugungen von Hochschülern, aufgrund einer Mitgliedschaft oder eines Engagements in einem der in den Fragen 2 bis 6 genannten Vereine bei der Vergabe von Erasmus+ Stipendien bekannt?*
- a. *Wie werden solche Bevorzugungen behandelt?*
- i. *Welche Konsequenzen werden bei solchen Bevorteilungen gezogen?*

Nein, der Ombudsstelle für Studierende im BMFWF ist diesbezüglich nichts bekannt.

**Zu Frage 9:**

9. *Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Hochschüler, die sich bei der Vergabe von Erasmus+ Stipendien benachteiligt fühlen?*
- a. *Gibt es für solche Anliegen eine Beschwerdestelle in Ihrem Ressort?*
- i. *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 31 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) ist im BMFWF eine weisungsfreie Ombuds-, Informations- und Servicestelle einzurichten. Demnach können sich auch betroffene Studierende an die Ombudsstelle für Studierende im BMFWF wenden, sofern sie sich bei der Vergabe von Erasmus+ Stipendien benachteiligt fühlen.

**Zu Frage 10:**

10. *Wie viele Beschwerden wurden von Hochschülern, bezüglich einer Ablehnung oder einer Benachteiligung bei der Vergabe von Erasmus+ Stipendien in den letzten fünf Jahren in Ihrem Ressort oder bei einer Hochschule eingereicht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Geschlecht, Hochschule, Fakultät, Studienrichtung, Zielland)*

Die Ombudsstelle für Studierende im BMFWF konnte aus den ihr vorliegenden Daten im angefragten Zeitraum zwei Anliegen identifizieren, die eine Ablehnung eines Erasmus+ Stipendiums zum Inhalt hatten. Die vorliegenden Sachverhaltsdarstellungen lassen weder den Schluss zu, dass es sich bei den Einbringer:innen der Anliegen um Mitglieder der Cartellverbände, des VSStÖ, der Aktionsgemeinschaft oder der GRAS gehandelt hat, noch dass etwaige Mitgliedschaften oder außercurriculare Aktivitäten eine Rolle bei der Ablehnung gespielt haben.

**Zu den Fragen 11, 13, 14, 18, 19 und 21:**

11. *Wer bestellt die Fachkoordinatoren der Fakultäten an den Hochschulen?*
13. *Welche konkreten Beurteilungskriterien werden je Hochschule bei der Vergabe von Erasmus+ Stipendien herangezogen? (Bitte um Nennung der konkreten Kriterien jeder einzelnen Hochschule)*
14. *Werden die Beurteilungskriterien für die Vergabe von Erasmus+ Stipendien jeder Hochschule öffentlich zugänglich gemacht?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
18. *Wie viele Hochschüler haben in den Studienjahren 2020/21, 2021/22, 2022/23, 2023/24 und 2024/25 ein Erasmus+ Stipendium erhalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Studienjahr, Geschlecht, Hochschule, Fakultät, Studienrichtung, Gasthochschule, Gastland)*
19. *Wie viele Bewerbungen für ein Erasmus+ Stipendium wurden in den Studienjahren 2020/21, 2021/22, 2022/23, 2023/24 und 2024/25 je Hochschule eingereicht?*
  - a. *Wie viele davon wurden abgelehnt?*
    - i. *Aus welchen Gründen wurden Bewerbungen abgelehnt?*
    - ii. *Wie häufig wurden die jeweiligen Ablehnungsgründe herangezogen?*
21. *An welchen österreichischen Hochschulen wird bei gleicher Qualifikation weiblichen Bewerbern bei der Vergabe von Erasmus+ Stipendien der Vorzug gegeben und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt dies?*
  - a. *Wie wird sichergestellt, dass dieses Kriterium ausschließlich bei nachweislich gleicher Qualifikation zur Anwendung kommt?*
  - b. *Welche Gründe veranlassen österreichische Hochschulen dazu, das Kriterium der Frauenförderung bei der Vergabe von Erasmus+ Stipendien heranzuziehen?*

Anzumerken ist, dass die gegenständlichen Fragestellungen bzw. deren Inhalte im Bereich der Universitäten deren Autonomie und damit den eigenen Wirkungsbereich betreffen und somit keine Gegenstände der Vollziehung des BMFWF darstellen. Ungeachtet dessen hat mein Ministerium die Universitäten um eine Stellungnahme zu den Fragenkomplexen ersucht. Es wird auf die eingelangten Rückmeldungen (siehe angeschlossene Beilagen) verwiesen. Die Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen liegt dabei ausschließlich bei den jeweils befassten Einrichtungen.

**Zu Frage 12:**

12. *Wie viel Einfluss hat Ihr Ressort auf die Wahl der Beurteilungskriterien von Hochschulen für die Vergabe von Erasmus+ Stipendien?*

Das BMFWF erfüllt seine Rolle als nationale Behörde entsprechend den Erasmus+ Vorgaben. Das Ministerium nimmt keinen Einfluss auf die Beurteilungskriterien oder die Auswahl.

**Zu Frage 15:**

15. *Gibt es einheitliche und verbindliche Beurteilungskriterien für die Vergabe von Erasmus+ Stipendien für alle österreichischen Hochschulen?*

a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die maßgeblichen Kriterien sind in den "Guidelines der Erasmus Charter for Higher Education 2021-2027" festgelegt (siehe Beantwortung zu Frage 1) und verpflichten die Hochschulen dazu, "Stipendien fair, transparent, kohärent und dokumentiert [zu] vergeben".

**Zu Frage 16:**

16. *Plant das Ressort verbindliche und einheitliche Beurteilungskriterien für die Vergabe von Erasmus+ Stipendien für alle österreichischen Hochschulen einzuführen?*

a. *Wenn nein, warum nicht?*

Es gelten die europaweit verbindlichen und einheitlichen Vorgaben der Erasmus Charter for Higher Education (ECHE) 2021–2027.

**Zu Frage 17:**

17. *Sind die Beurteilungskriterien, für die Vergabe von Erasmus+ Stipendien, aller österreichischen Hochschulen dem Ressort bekannt?*

a. *Wie wird die Einhaltung dieser Kriterien kontrolliert?*

Als nationale Behörde für den Hochschulbereich überwacht das BMFWF die Arbeit der nationalen Erasmus+ Agentur, die jährlich über ihre Arbeit an die Europäische Kommission und die nationalen Behörden berichtet, insbesondere über Auswahl, Mittelzuteilung und ihre Kontrolltätigkeit.

**Zu Frage 20:**

20. *Wie hoch war die durchschnittliche Erasmus+ Stipendienhöhe je Hochschüler? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Hochschule, Fakultät, Studienrichtung, Gasthochschule, Gastland)*

Die Programmländer werden gemäß Erasmus+ Programmleitfaden 2025 der Europäischen Kommission in drei Ländergruppen unterteilt.<sup>3</sup> Daher ergeben sich für Studierende aus Österreich, die einen Erasmus+ Studienaufenthalt zwischen zwei und zwölf Monaten absolvieren folgende monatliche Zuschusshöhen (unabhängig von Geschlecht, Heimathochschule, Fakultät oder Studienrichtung) für die Studienjahre 2024/25 und 2025/26:

---

<sup>3</sup> Siehe Erasmus + Programmleitfaden 2025, S. 74ff, abrufbar unter: [https://erasmus-plus.ec.europa.eu/sites/default/files/2025-02/erasmus-programme-guide-v2.2025\\_de.pdf](https://erasmus-plus.ec.europa.eu/sites/default/files/2025-02/erasmus-programme-guide-v2.2025_de.pdf).

- € 470,- in die Gastländer Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn, Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern,
- € 520,- in die Gastländer Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Region 13 (Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstaat) und Region 14 (Färöer, Schweiz und Vereinigtes Königreich),
- € 700,- in alle übrigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer.

Bei Praktikumsaufenthalten erhöhen sich die monatlichen Zuschüsse um jeweils € 150,-.

### Beilagen

Eva-Maria Holzleitner, BSc

